

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG vom
01.08.2018, Az.: 54.5-8823.81/Gröber Biogas GmbH & Co. KG**

Die Gröber GmbH & Co. KG hat die Erweiterung ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf ihrem Betriebsgelände in Blaufelden - Kottmannsweiler beantragt. Die Änderung umfasst zusätzlich zum Bestand im Wesentlichen einen neuen Gärrestbehälter, ein BHKW-Gebäude mit BHKW-Motoren 3 und 4, eine neue Maschinenhalle, einen Wärmespeicher, einen Havariewall und eine Gaskühlung/Gasreinigung.

Für dieses Vorhaben war aufgrund der neu hinzukommenden Aufbereitungsanlage für Rohbiogas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Anlagenerrichtung ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant, um zu verhindern, dass Biogas austritt und/oder sich Biogas entzündet. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Immissionen zu erwarten, die nicht gesetzlich zulässig wären. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten. Die für die Erweiterung der Biogasanlage in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere für die Havariewand, sind von mittlerer Wertigkeit und stehen als Verdunstungsfläche weiterhin dem Klima- und Wasserkreislauf zur Verfügung. Schutzgebiete oder Biotope im weiteren Abstand zur Biogasanlage werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.08.2018

gez.: Jürgen Rothe